

Gemeinde Ernsgaden
Hofmarkstraße 2
85290 Ernsgaden

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

9. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Ernsgaden im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Solarpark Ernsgaden I“

Endfassung vom 28.04.2020

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeinderat Ernsgaden hat in seiner Sitzung am 16.08.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Fl.Nr. 178 (TF), Gemarkung Ernsgaden zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf diesen Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst etwa 1,40 ha. Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von dem südlich der Flächen verlaufenden Flurweg auf Fl.Nr. 173, Gemarkung Ernsgaden erschlossen.

Da der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt war, wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert um entsprechend ebenfalls ein Sondergebiet für Photovoltaik darzustellen.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich der Änderung landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss des Gemeinderates Ernsgaden vom 28.04.2020 in der Fassung vom 28.04.2020 festgestellt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.10.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 31.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 26.10.2018 hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 25.11.2018 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 26.10.2018 hat in der Zeit vom 29.10.2018 bis 26.11.2018 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am 30.07.2019 gebilligten Fassung vom 30.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.08.2019 bis 01.10.2019 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am 30.07.2019 gebilligten Fassung vom 30.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.03.2020 bis 08.04.2020 öffentlich ausgelegt.

6. Satzungsbeschluss/Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Ernsgaden hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2020 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.04.2020 festgestellt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Bei der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans werden die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen detailliert und der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ kompensiert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Gemeinde Ernsgaden zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurden weder während der frühzeitigen noch während der regulären Beteiligung Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Artenschutzrechtliche Belange:

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Prüfung gefordert, die das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten

untersucht. Die artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seinem Umfeld tatsächlich oder potentiell vorkommenden Vogelarten unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering sind, dass die ökologische Funktion der (potenziell) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht. Somit werden bei europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen waren erst auf Ebene des Bebauungsplanes einzuarbeiten.

Ausgleichsflächen:

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und in Abstimmung mit dieser wurde der Ausgleichsfaktor zum Entwurfsstand von 0,16 auf 0,3 erhöht und die Randeingrünung im westlichen und nördlichen Bereich von 5 m auf 10 m verbreitert und im südlichen und östlichen Bereich eine 5 m breite Eingrünung zusätzlich ergänzt. Aufgrund der Anregung des Fachbereichs Bauleitplanung wurde die auf Ebene des Bebauungsplanes dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes in die Planzeichnung übernommen.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die vorliegende Änderung und die Ansiedlung von Photovoltaikflächen an anderer Stelle.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.3 (G)) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasteten Gebieten geplant werden. Auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 setzt in § 37 und §48 als Voraussetzung, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden können die Lage auf einer vorbelasteten Fläche fest. Konkret werden hier bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, oder ein Korridor von bis zu 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen genannt, im Rahmen der Ausschreibung (für Anlagen ab 750 KW) auch Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten. Für die geplanten Anlagen ist eine Leistung unter 750 KW geplant. Ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gebiet der Gemeinde Ernsgaden aktuell nicht verfügbar, eine Autobahn befindet sich ebenfalls nicht im Gemeindegebiet. Potential für die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen besteht daher vor allem entlang der Bahnstrecke.

Da keine Konversionsflächen oder versiegelten Flächen zur Verfügung stehen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich, um eine für den Vorhabensträger wirtschaftliche Nutzung der Anlage zu gewährleisten. Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. Die natürliche Ertragsfähigkeit der überplanten Flächen ist gemäß Bodenfunktionskarte als mittel zu bewerten, im Vergleich zu den nordwestlich von Ernsgaden vorhandenen Flächen an der Bahnlinie, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen. In begrenztem Umfang können die Flächen unter der Anlage weiterhin extensiv landwirtschaftlich zur Futtergewinnung genutzt werden.

Die vorliegende Planung befindet sich direkt an der Bahnlinie, die Modulflächen kommen innerhalb des genannten 110m-Streifens zu liegen. Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Vorbelastungen bieten sich die Flächen für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, die Planung geht somit konform mit dem Landesentwicklungsprogramm.